



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. November 2020

Seite 1 von 3

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen VI A 4 –6225
bei Antwort bitte angeben

sowie
den Landschaftsverband Rheinland
den Landschaftsverband Westfalen—Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

AR Stolle
Telefon 0211 855-3322
Telefax 0211 855-3732
@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Aktualisierung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Erlass hebe ich den Erlass zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe (Erlass des MAIS NRW vom 16.01.2015, Az. VA2 – 5205.07) nebst seiner Anlage - Rundschreiben 2015/1 des BMAS vom 15.01.2015 (Az. Vb1 - 56200) - auf.

Mit heutigem Erlass füge ich Ihnen die am 16. September 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereins (DV) verabschiedeten überarbeiteten Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändi-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

ger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII (DV 12/20) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei.

Die nunmehr vorliegende Auflage der Empfehlungen des Deutschen Vereins zum ernährungsbedingten Mehrbedarf nach § 30 Absatz 5 SGB XII ersetzt die Empfehlungen zu den Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe in der vierten Auflage aus dem Jahr 2014. Die neuen Empfehlungen beinhalten unter anderem ausführlichere Angaben bei bestimmten Erkrankungen sowie deren Änderungen der pauschal bezifferten Mehrbedarfe (bspw. bei der Mukoviszidose und einer Nierensuffizienz mit Dialysetherapie) als auch erstmalige Aussagen zu einem Mehrbedarf bei Schluckstörungen. Einzelheiten entnehmen Sie der beigefügten Anlage der aktuellen DV-Empfehlungen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für einen Mehrbedarf nach § 30 Absatz 5 SGB XII sowie als Hilfestellung bei der Bestimmung der Höhe eines solchen Mehrbedarfes bei Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Vereins in seiner aktuellen Fassung (DV12/20).

Für die anderen existenzsichernden Leistungen bzw. für andere Hilfformen der Sozialhilfe hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis. Da der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze mit einer Änderung des § 30 Abs. 5 SGB XII eine Konkretisierung der Prüfung Voraussetzungen und Bemessung der Mehrbedarfspauschalen i.S.d. Empfehlungen plant, wird empfohlen, die Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 5 SGB XII hierbei analog anzuwenden.

Der Erlass nebst den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Absatz 5 SGB XII steht Ihnen auch im webbasierten Abruf- und Nachweisverfahren „WebNa NRW“ im Downloadbereich – Informationsangebote - zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.